

**Wucherei.** Verordnung vom 3 August 1783. Um dem wucherlichen Darlehen auf Pfänder, durch welche ein grösseres, als gesetzmässiges Interesse stipulirt wird, zu steuern, wird das Wucherpatent vom 26 April 1781 republizirt.

**Wundarzneiakademie.** Hofdekret vom 9 März 1786, wornach dieselbe in Wien errichtet worden, und hat, wie die Universitäten, das Recht, ihren den Lehrkurs vollendeten, und die Prüfung gut ausstehenden Schülern das Diplom als Magistern, oder Doktoren der Chirurgie auszufertigen, wo sodann besagte Magistern und Doktoren in allen Erblanden qua tales zu erkennen, und ihre Kunst in Civili und Militari zu exerziren befugt sind.

**Wundärzte.** Hofentschliessung vom 29 April 1785, wornach Se. Majestät befehlen, daß in Hinkunft weder in Städten, noch Marktflecken und grösseren Dörfern kein Wundarzt angenommen, oder demselben freie Praxis gestattet werde wenn er nicht vorher auch die Geburtshilfe gehörig erlernt hat, und darüber das ordentliche Prüfungszeugniß beibringt, welches von jedem Wundärzte gegenwärtig um so mehr gefodert werden könne, als auf allen Piazén und Universitäten dieses Lehrfach vollkommen eingerichtet ist.

3.

**Zehrungen.** Hofentschliessung vom 9 April 1784, wodurch in Oberösterreich die bei Abhand-

Handlungen sogenannten Zehrungen, ferner die bei einem sich verheurathenden Mündel zu haltenden Hochzeitstische verboten werden.

Zeitung, französische. Hofdekret vom 12 März 1782, wornach das Privilegium auf die französische Zeitung und krafauer Kalender aufzuhören hat.

Zeng. Verordnung vom 4 August 1785, dadurch die Stadt Zeng zu einem Freihaven erklärt wird.

Zeugnisse. Hofresolution vom 18 März 1785, wornach die Zeugnisse, welche bei Gerichte abgelegt, sodann den Partheien hinausgegeben werden, nach der Eigenschaft des Ausstellers, die aussergerichtlichen Attestaten aber nach der dritten Klasse des Stempels zu stempeln sind.

Ziegelmaaß. Verordnung vom 5 July 1781, wornach den Ziegelbrennern ein Maaß vorgeschrieben wird, nach welchem sie ihre Ziegel auf den Verkauf in Vorrath erzeugen dürfen. Jedoch, wenn ein Bauherr sich zu seinem Gebäude durchaus, oder zum Theil kleinerer Ziegel bedienen wollte, so ist dem Ziegelbrenner gestattet, sie in dem vorgeschriebenen Maaße und bedungenem Preise zu liefern. Doch muß sich der Ziegelbrenner zu seiner Rechtfertigung mit einem schriftlichen Kontrakte des Bauherrn ausweisen können.

Zigeuner. Allerhöchste Entschliessung vom 9 May 1785, daß der Verbot, inländische Un-

terthanen zu reguliren, sich auf die Zigeuner in Ungarn erstrecke.

Zimmerhandwerk. Hofentschliessung vom 19 März 1786. Die diesfälligen Werber sollen künftig unter jedesmaliger Beziehung zweier Meister von der betreffenden Lade, des Unterkämmerers, des mechanischen Lehrers Jäger, und des Oberhofarchitekten Hillebrand und des Hofarchitekten Hochenberg nach der Vorschrift vom Jahre 1776 geprüft, und hiervon bloß die Landmaurer und Landsteinmeister künftig ausgenommen, und an ihre Viertelladen zur Prüfung angewiesen, selber alle in Burgfried hereinarbeitende Landmeister, wie auch die in Wien Bürger werdende Maurer, Steinmesz und Zimmerleute unterzogen werden.

Zimmermeister. Hofresolution vom 5 July 1784 folgenden Inhalts: Nachdem der bloß auf die Handwerksprivilegien sich gründende Unterschied, vermög welchem die bürgerlichen Zimmermeister sowohl auf den bürgerlichen, als Frei Gründen zu arbeiten die Freiheit haben, den unbürgerlichen Zimmermeistern aber dieses auf den bürgerlichen Gründen nicht gestattet wird, allerdings gegen die dormaligen Grundsätze läuft, vermög welchen überhaupt alle Bezirksausmessungen der Gewerbsleute aufzuheben, und jedem Meister die natürliche Freiheit, da, wo er Arbeit findet, sich Verdienst, in wie dem Publikum die Auswahl unter den Professionisten zu verschaffen getrachtet werden solle, auch derlei in den Handlungprivilegia

vilegien enthaltene Unterschiede nicht mehr bestätigt werden, in sich von selbst behoben sind; so hat dieser Unterschied von nun an gänzlich aufzuhören, und ist die Einleitung zu treffen, daß diese Gewerbsleute, soviel möglich, gleiche Onera zu tragen haben mögen; wo sodann jene Meister, die gute Arbeit um billigen Preis liefern, schon von selbst bei dem Publikum den Vorzug vor den schlechten Arbeitern erhalten werden.

**Zimmtirung.** Hofentschliessung vom 12 Oktober 1781. Zur mehreren Bequemlichkeit des Publikums wird in Oesterreich auch die Abhämmung der Fässer bei den Landzimmtirungstazionen eingeführt, und ihnen die Anschaffung der nöthigen Zimmtirungrequisiten anbefohlen.

**Zinover.** Hofdekret vom 22 Dezember 1781. Das auf die Erzeugung des Zinovers besondere ausschliessende Privilegium ist nicht mehr weiter bestätigt, sondern die Erzeugung desselben wird jedermann frei gestattet.

**Zinsachen = Jurisdikzion.** Hofentschliessung vom 19 August 1784, wornach alle Klagen wegen ausständiger Zinse, jedoch nur soweit auf die illata & invecta gegriffen werden will, ohne Unterschied der Person bei dem hiesigen Stadtmagistrate angebracht werden sollen.

**Zischmamacher.** Regierungdekret vom 15 Jänner 1784, wornach die Privilegien der bürgerlichen Zischmamacher bei ermangelnder Bestätigung ganz unwirksam sind, folglich keinem  
ge.

geschickten und verdienten Gesellen das Meisterrecht erschweret werden solle.

Zollbare Sachen. Wiederholte Nachricht von der k. k. niederöst. Landesregierung vom 29 April 1785, daß jedermann, der zollbare Sachen mittelst des Postwagens in die k. k. Erbländer sendet, sie mit einer deutlichen Erklärung, die der Postwagensexpedition zu übergeben sey, begleiten lassen solle.

Zoll nach der Turkey. Hofdekret vom 31 März 1785. Zur Abstellung der in Türkei eingeschlichenen traktatwidrigen doppelten Mauthabnahme ist auf die Vermittlung des k. k. Herrn Internunzius, Baron von Herbert, ein besonderer großherrlicher Befehl an die Statthalter zu Belgrad und Aleppo erlassen worden, daß künftig von den nach Smirna und Konstantinopel bestimmten Waaren keine Abnahme der Mauth an den Gränzen mehr Statt haben soll.

Zucker, raffinirter. Hofdekret vom 11 May 1786, daß in Zukunft bei Verzollung des raffinirten Zuckers die dermal bestehende Tarra von fünf auf drei Prozeno herabgesetzt werden solle.

Zunftvorsteher. Hofdekret vom 12 May 1786. Zunftvorsteher, welche jenen Gesellen Kundschaften ertheilen, so an aufgehobenen Feiertagen und sogenannten blauen Mondtagen nicht arbeiten wollen, sind mit 6 Reichsthaler Strafe zu belegen.

Zunftvorsteher. Regierungserordnung  
vom 13 Hornung 1787. Die Vorsteher sind  
durch Mehrheit der Stimmen zu wählen, und  
können Stadt, und Vorstadtmeister ohne  
Unterschied Vorsteher werden.

---